

## MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 2/2017 VOM 2. JUNI 2017

### **Teilrevision der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (RLCG) sowie der Richtlinie betr. Regelmeldepflichten für Emittenten mit Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren), Anleihen, Wandelrechten, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen (RLRMP)**

*Inkrafttreten: 1. Juli 2017*

#### I. AUSGANGSLAGE

Die Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (RLCG) soll die Emittenten dazu anhalten, den Investoren bestimmte Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen.

In den vergangenen Jahren hat auf internationaler Ebene im Rahmen der jährlichen Berichterstattung – neben der Offenlegung von Themen im Bereich Corporate Governance – die Nachhaltigkeitsberichterstattung stark an Bedeutung gewonnen. Um diesem Trend Rechnung zu tragen, hat sich das Regulatory Board dazu entschlossen, diesbezüglich gewisse Bestimmungen zu erlassen.

#### II. ANPASSUNG DER RLCG

Neu sollen die Emittenten die Möglichkeit erhalten, mittels eines *Opting In* SIX Exchange Regulation zu melden, dass sie einen Nachhaltigkeitsbericht gemäss einem international anerkannten Standard erstellen (Art. 9 RLCG i.V.m. Art. 9 Ziff. 2.03 RLRMP). Diese Tatsache wird zum Zwecke der Information der Marktteilnehmer auf der Webseite von SIX Swiss Exchange veröffentlicht. Das *Opting In* stellt eine Art «Gütesiegel» dar: Der Investor kann sich darauf verlassen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung gewisser international anerkannter Regeln und unter Einhaltung bestimmter regulatorischer Vorgaben erfolgt.

Daneben steht den Gesellschaften weiterhin frei, einen Nachhaltigkeitsbericht gemäss einem [international anerkannten Standard](#) zu erstellen und zu veröffentlichen, ohne dies SIX Exchange Regulation zu melden. Ferner ist zulässig, bestimmte Themen aus dem Bereich der Nachhaltigkeit im Rahmen des Geschäftsberichts abzuhandeln.

Entscheidet sich jedoch ein Emittent für ein *Opting In*, ist er verpflichtet, den Bericht unter Anwendung eines zugelassenen international anerkannten Standards zu erstellen und innert vorgeschriebener Frist auf seiner Webseite während 5 Jahren zu veröffentlichen. Nur so kann gewährleistet werden, dass das *Opting In* seine Qualität sichernde Funktion erfüllt. Die Liste der zugelassenen international anerkannten Standards wird von SIX Exchange Regulation periodisch an die internationalen Entwicklungen angepasst.

### III. ANPASSUNG DER RLRMP

#### A. *Opting In* betr. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das *Opting In* wird in Form einer neuen Regelmeldepflicht eingeführt (Art. 9 Ziff. 2.03 RLRMP). Die Emittenten können das *Opting In* auf freiwilliger Basis melden. Entscheiden sie sich dafür, müssen sie allerdings gewisse regulatorische Vorgaben einhalten (s. oben Ziff. II).

SIX Exchange Regulation hat die damit verbundene Änderung der RLRMP zum Anlass genommen, partielle Änderungen bei weiteren Regelmeldepflichten vorzunehmen:

#### B. *Regelmeldepflicht im Zusammenhang mit öffentlich bekannt gegebenen Rückkaufprogrammen*

Mit der Aufnahme der Bestimmungen zum Verbot des Insiderhandels und der Marktmanipulation ins Börsengesetz auf den 1. Mai 2013 wurden auch neue Vorschriften bezüglich der Zulässigkeit des Rückkaufs eigener Beteiligungspapiere durch die Emittenten in Kraft gesetzt. Seit 1. Januar 2016 finden sich die entsprechenden Bestimmungen in Art. 142 f. Finanzmarktinfrastukturgesetz in Verbindung mit Art. 124 Abs. 1 lit. a Finanzmarktinfrastukturverordnung (FinfraV). Sie schränken die Zulässigkeit von derartigen Rückkäufen insoweit ein, als während einer sogenannten *Black-Out-Periode* grundsätzlich keine Rückkäufe getätigt werden dürfen. Ausnahmsweise können jedoch auch während dieser Zeit Rückkäufe getätigt werden. So sind unter anderem Rückkäufe zum Marktpreis während der Inanspruchnahme eines Bekanntgabeaufschubs gemäss Art. 54 Kotierungsreglement zulässig, sofern diese durch einen Effektenhändler getätigt werden, der vor Beginn des Rückkaufprogramms dazu beauftragt wurde. Weiter muss der Effektenhändler die Rückkäufe ohne Beeinflussung durch den Emittenten im Rahmen der vorgegebenen Parameter durchführen (Art. 124 Abs. 2 lit. a FinfraV). Handelt es sich beim Emittenten mit einem öffentlichen Rückkaufprogramm um einen Effektenhändler (namentlich eine kotierte Bank), dürfen Rückkäufe zum Marktpreis während eines Bekanntgabeaufschubs durchgeführt werden, wenn eine Handelseinheit des Emittenten, die mittels Informationsbarrieren (*Chinese Walls*) gegenüber den anderen Geschäftseinheiten abgegrenzt ist, die Transaktionen tätigt (Art. 124 Abs. 2 lit. b FinfraV).

Die Finanzmarktaufsicht (FINMA) wünscht eine verstärkte Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch SIX Exchange Regulation. Aus diesem Grunde wird SIX Exchange Regulation in Zukunft vermehrt mit Emittenten, die über öffentlich angekündigte Rückkaufprogramme verfügen, in Kontakt treten. Zwecks Vermeidung unnötiger Anfragen wird eine neue Regelmeldepflicht eingeführt, wonach Emittenten mit öffentlich angekündigten Rückkaufprogrammen verpflichtet sind, SIX Exchange Regulation die Durchführung des Rückkaufprogramms durch einen unabhängigen Effektenhändler oder eine Handelseinheit im Sinn der Art. 124 lit. a und b FinfraV zu melden (Art. 9 Ziff. 1.11 RLRMP). Sind die Anforderungen von Art. 124 lit. a und b FinfraV nicht mehr erfüllt, ist dies SIX Exchange Regulation ebenfalls mitzuteilen.

*C. Regelmeldepflicht bei Rücknahme von eigenen Anteilen durch Immobilienfonds*

In den seltenen Fällen, in denen ein Immobilienfonds eigene Anteile zurücknimmt (kollektive Kapitalanlagen; Art. 12 Ziff. 2.06 sowie Art. 13 Ziff. 2.05 RLRMP), ist der Emittent verpflichtet, dies SIX Exchange Regulation zu melden, damit die entsprechenden Anpassungen – namentlich beim massgeblichen Index – vorgenommen werden können.

*D. Verzicht auf die Meldung des offiziellen Nettoinventarwerts (Net Asset Value) bei kollektiven Kapitalanlagen*

Aufgrund der geltenden Regularien sind Emittenten mit kollektiven Kapitalanlagen verpflichtet, den offiziellen Nettoinventarwert (*Net Asset Value*, NAV; Art. 83 Kollektivanlagegesetz) sowie gegebenenfalls den indikativen NAV bei *Exchange Traded Funds* SIX Exchange Regulation zu melden. Da SIX Swiss Exchange diese Kennzahlen nicht auf ihrer Webseite publiziert, wurde entschieden, auf diese Regelmeldepflicht fortan zu verzichten. Die entsprechenden Bestimmungen in der RLRMP werden demzufolge aufgehoben (Art. 12 Ziff. 2.01 f. sowie Art. 13 Ziff. 2.01 f. RLRMP).

#### IV. INKRAFTSETZUNG

Die revidierte RLCG sowie die revidierte RLRMP treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

Die [Mitteilungen des Regulatory Board](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar und können unter [Online Services](#) kostenlos abonniert werden.